

Quantex AIF Funds

Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischer Anhänge

AIF nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft
(nachfolgend der "AIF")

AIF

(nachfolgend "Anleger")

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

Stand: 1. August 2023

LLB Fund Services Aktiengesellschaft

Äulestrasse 80 · Postfach 1238 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 236 94 00 · Fax +423 236 94 06 · www.llb.li/fundservices

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF und Anhang B "Teilfonds im Überblick“) sowie des Prospektes und der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der wesentlichen Anlegerinformationen (das "KIID") sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Dieser Treuhandvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 52 "Steuervorschriften" erläutert. Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Dieser Treuhandvertrag, der Anhang A, der Anhang B und sofern anwendbar die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), sowie der der Prospekt und die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG, der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Website des LAFV Liechtensteinischer Anlagfondsverband unter www.lafv.li als Publikationsorgan des AIF bzw. des jeweilige Teilfonds erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind im Internet unter <http://quotes.llb.li/> und bei der LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Äulestrasse 80, FL-9490 Vaduz innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

Verkaufsrestriktionen

Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Treuhandvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Treuhandvertrags und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft,

der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der AIF bzw. die jeweiligen Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US-Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung im Treuhandvertrag Abschnitt VIII „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung	2
Teil I – Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG	7
1 Allgemeine Informationen	7
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	7
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	9
Teil II - Treuhandvertrag	10
I. Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF	10
Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds	11
II. Organisation	11
Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde	11
Art. 4 Rechtsverhältnisse	11
Art. 5 AIFM	11
Art. 6 Aufgabenübertragung	12
Art. 7 Anlageberater	13
Art. 8 Verwahrstelle	13
Art. 9 Primebroker	17
Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIF und des AIFM	17
III. Vertrieb	17
Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	17
Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger	18
IV. Änderung des Treuhandvertrags/Strukturmassnahmen	19
Art. 13 Änderung des Treuhandvertrags	19
Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen	19
Art. 15 Verschmelzung	19
Art. 16 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte	20
Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen	21
V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilsklassen	21
Art. 18 Im Allgemeinen	21
Art. 19 Beschluss zur Auflösung	21
Art. 20 Gründe für die Auflösung	21
Art. 21 Kosten der Auflösung	21
Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	21
Art. 23 Kündigung des Promotorenvertrages oder des Verwahrstellenvertrages	22
VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen	22
Art. 24 Bildung von Teilfonds	22
Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds	22
Art. 26 Bildung von Anteilsklassen	22
VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	22
Art. 27 Anlageziel	22
Art. 28 Anlagepolitik	22
Art. 29 Rechnungs- / Referenzwährung des AIF	23
Art. 30 Profil des typischen Anlegers	23
Art. 31 Zugelassene Anlagen	23
Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen	23
Art. 33 Anlagegrenzen	23
Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	23
Art. 35 Verwendung von Benchmarks	27
Art. 36 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	28
Art. 37 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft	28
VIII. Risikohinweise	28
Art. 38 AIF-spezifische Risiken	28
Art. 39 Allgemeine Risiken	28
IX. Bewertung und Anteilsgeschäft	33

Art. 40	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.....	33
Art. 41	Ausgabe von Anteilen.....	33
Art. 42	Rücknahme von Anteilen.....	34
Art. 43	Umtausch von Anteilen.....	35
Art. 44	Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen.....	36
Art. 45	Late Trading und Market Timing.....	36
Art. 46	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	37
X.	Kosten und Gebühren.....	37
Art. 47	Laufende Gebühren.....	37
Art. 48	Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger.....	40
XI.	Schlussbestimmungen.....	40
Art. 49	Verwendung der Erträge.....	40
Art. 50	Zuwendungen.....	41
Art. 51	Steuervorschriften.....	41
Art. 52	Informationen für die Anleger.....	42
Art. 53	Berichte.....	42
Art. 54	Geschäftsjahr.....	42
Art. 55	Verjährung.....	42
Art. 56	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	43
Art. 57	Allgemeines.....	43
Art. 58	Inkrafttreten.....	43
	Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM".....	44
	Anhang B "Teilfonds im Überblick".....	46
1	Quantex Multi Asset Fund.....	46
1.1	Der Teilfonds im Überblick.....	46
1.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM.....	50
1.2.1	Portfolioverwaltung.....	50
1.3	Verwahrstelle.....	50
1.4	Wirtschaftsprüfer.....	50
1.5	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	50
1.5.1	Anlageziel und Anlagepolitik.....	50
1.6	Rechnungswährung.....	52
1.7	Profil des typischen Anlegers.....	52
1.8	Anlagevorschriften.....	52
1.8.1	Zugelassene Anlagen.....	52
1.8.2	Flüssige Mittel.....	54
1.8.3	Nicht zugelassene Anlagen.....	54
1.8.4	Anlagegrenzen.....	54
1.8.5	Begrenzung der Kreditaufnahme.....	54
1.9	Bewertung.....	55
1.10	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds.....	56
1.10.1	Teilfondsspezifische Risiken.....	56
1.10.2	Allgemeine Risiken.....	58
1.11	Kosten, die aus dem AIF erstattet werden.....	58
1.12	Performance-Fee.....	58
	Anhang C " Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....	59

1	Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland.....	59
1.1	Informationsstelle/ Repräsentant und Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.....	59
1.2	Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland.....	59
1.3	Veröffentlichungen.....	59
1.4	Widerrufsrecht des Käufers nach § 305 KAB.....	60
1.5	Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland	60
1.6	Massgeblichkeit des deutschen Wortlauts	60
1.7	Steuerliche Angaben.....	60
2	Vertrieb in der Schweiz.....	62
2.1	Qualifizierter Anleger	62
2.2	Bezugsort der massgeblichen Dokumente	62
2.3	Preispublikationen	62
2.4	Zahlung von Retrozessionen und Rabatten.....	62
2.5	Sprache	62
3	Vertrieb in Österreich.....	63
	Anhang D: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte	64

Teil I – Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG

Die LLB Fund Services AG, Vaduz, als AIFM stellt den Anlegern des Quantex AIF Funds die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM" und den Anhang B "AIF im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Der Quantex AIF Funds (AIF) richtet sich an professionelle und private Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II).

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang B "Teilfonds im Überblick" unter B 1.5 "Anlagegrundsätze des AIF".

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen Feeder-AIFs.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen Dachfonds.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.8.1 "Zugelassene Anlagen".

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 34 "Derivateinsatz, Techniken und Instrumente" sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.10 "Risiken und Risikoprofile des Teilfonds".

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Art. 52 "Informationen an die Anleger" zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)

Der AIFM und der AIF unterstehen liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Die Informationen sind in Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM und des AIF" sowie im Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu finden.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag im Anhang B "Teilfonds im Überblick" unter B 1.2 "Aufgabenübertragung durch den AIFM". Durch die Übertragung dieser Aufgaben können beispielsweise folgende, nicht abschliessend aufgeführte potenzielle Interessenskonflikte entstehen: Umschichtungen im Fonds, stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance, Sammelaufträge, Einzelanlagen von erheblichem Umfang Frequent Trading etc.

Der AIFM hat ein wirksames Risikomanagementsystem aufgesetzt, welches potenzielle Interessenskonflikte durch konsequente Überwachung und Reporting verhindern und minimieren soll.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.9 "Bewertung".

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 39 "Allgemeine Risiken" sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.10.1 Teilfondsspezifische Risiken.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 47 "Laufende Gebühren" sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter B 1.1.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen.

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 52 "Informationen an die Anleger".

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 41 "Ausgabe von Anteilen" sowie Art. 42 "Rücknahme von Anteilen".

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 52 "Informationen an die Anleger".

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe im Treuhandvertrag des AIF unter Art. 52 "Informationen an die Anleger".

2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)

n/a

2.22 Gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ im Treuhandvertrag (sofern vorahnden) nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: **22. September 2022.**

Teil II - Treuhandvertrag

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A und Anhang B sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A und Anhang B können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhangs A sowie des Anhangs B bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung des Treuhandvertrages, des Anhangs A sowie des Anhangs B wird im Publikationsorgan des jeweiligen Teilfonds veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und des AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden: AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden: AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (im Folgenden: PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der Quantex AIF Funds (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Der Fonds wurde als alternativer Investmentfonds (AIF) nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Am 16.12.2020 hat die FMA die Vertriebsanzeige des AIF samt dessen Fondsdokumente, nämlich dem Treuhandvertrag sowie den Anhängen A und B zur Kenntnis genommen.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B traten erstmalig am 18.12.2020 in Kraft.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss seiner Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Vermögen der Teilfonds und der NAV der Anteile des Teilfonds werden in der Rechnungswährung ausgedrückt. Die zum AIF gehörenden Gegenstände stehen im Eigentum des AIFM, sie werden jedoch vom Vermögen des AIFM getrennt gehalten. Der AIF oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, dem Treuhandvertrag und Anhang B "Teilfonds im Überblick", die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden "Anleger"), des AIFM und der Verwahrstelle regeln. Soweit im AIFMG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B "Teilfonds im Überblick". Der Treuhandvertrag und der Anhang B "Teilfonds im Überblick" und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Anleger und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es

ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Der AIFM kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, des AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A und Anhang B. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. seiner Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds des AIF werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie der Prospekt und die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds des Quantex AIF Funds.

Der AIF legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgenden Teilfonds zur Zeichnung auf:

- Quantex Multi Asset Fund

II. Organisation

Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Die Anleger sind an dem vom eigenen Vermögen des AIFM getrennt gehaltenen Vermögen des jeweiligen Teilfonds beteiligt.

Art. 5 AIFM

LLB Fund Services Aktiengesellschaft (im Folgenden: AIFM), Äulestrasse 80, FL-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0002-030-385-2.

Der AIFM wurde am 06.12.2000 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat dem AIFM am 30. Januar 2001 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der FMA zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 2 Millionen Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A und des Anhangs B.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu der Haupttätigkeit des AIFM zählt die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement). Zudem übt er administrative Tätigkeiten aus. In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit. Eine Übersicht der vom AIFM verwalteten AIF bzw. seiner Teilfonds befindet sich auf der Website des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Der AIFM unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Liechtensteinischen Landesbank AG, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die massgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der LLB Fund Services AG wird mindestens einmal jährlich durch das Group Internal Audit der Liechtensteinischen Landesbank AG auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Vergütungsrichtlinie ist auf www.llb.li veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von dem AIFM ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die jeweils aktuellen Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können den Handelsregisterauszügen des AIFM entnommen werden.

Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwalter

Die Portfolioverwaltung des AIF ist an die Quantex AG, Pourtalèsstrasse 97, 3074 Muri bei Bern, Schweiz, delegiert (im Folgenden: Portfolioverwalter).

Der Portfolioverwalter ist ein Verwalter von Kollektivvermögen und wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Schweiz, prudentiell beaufsichtigt.

Gegenstand der Gesellschaft sind Vermögensverwaltungen aller Art und Anlageberatung für institutionelle und private Anleger. Die Mitglieder der Geschäftsleitung zeichnen sich durch eine langjährige Erfahrung und Tätigkeit in der Verwaltung von privaten und institutionellen Vermögen aus.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF bzw. seiner Teilfonds, wie sie in diesem Treuhandvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und dem Portfolioverwalter abgeschlossener Portfoliomanagementvertrag.

b) Vertriebsträger

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

Art. 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

Art. 8 Verwahrstelle

Der AIFM hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Bei der Verwahrstelle handelt es sich damit um ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, das gemäss den im Fürstentum Liechtenstein anzuwendenden Vorschriften, die die Richtlinie 2013/36/EU umsetzen, zugelassen ist. Die Vermögensgegenstände des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Als Verwahrstelle für den AIF fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz (im Folgenden: LLB).

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung. Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (ii) die Verwahrung vom AIFM anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Verwahrstelle hat die Vermögensgegenstände des AIF wie folgt zu verwahren:

1. für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - a) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - b) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des AIF oder des für ihn tätigen AIFM eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum AIF gehörend identifiziert werden können;
2. für sonstige Vermögensgegenstände gilt:
 - a) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat;
 - b) die Beurteilung, ob der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom AIF oder vom AIFM vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
 - c) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF bzw. seiner Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF bzw. seiner Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Unterverwahrung

- (1) Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter den folgenden Bedingungen auslagern:
1. die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen;
 2. die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Unterverwahrung gibt;
 3. die Verwahrstelle geht mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor
 - a) bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, und
 - b) bei der laufenden Kontrolle und regelmässigen Überprüfung von Unterverwahrern, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vorkehrungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben;
 4. die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:
 - a) der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des AIF oder des für dessen Rechnung handelnden AIFM angemessen und geeignet sind,
 - b) in Bezug auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschliesslich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmässigen externen Rechnungsprüfung, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - c) der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig den Kunden einer bestimmten Verwahrstelle zugeordnet werden können,
 - d) der Unterverwahrer beachtet die gesetzlichen Vorgaben zur Verwahrung und zu Interessenskonflikten.
 5. Die Erbringung von Dienstleistungen nach der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittstaaten wird für Zwecke dieser Vorschrift nicht als Auslagerung von Verwahrungsaufgaben angesehen.
 6. Die Sorgfaltspflichten von Verwahrstellen sowie die Trennungspflicht bestimmen sich nach den Artikeln 98 und 99 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Für Verwahrstellen, die Vermögenswerte von Publikums-AIF verwahren, gelten zudem Artikel 15 Absatz 1 bis 8 und die Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 entsprechend.

Aus der Übertragung an Unterverwahrer dürfen sich keine Interessenkonflikte ergeben.

Kontrollfunktion der Verwahrstelle

- (1) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass
1. die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien des AIF und die Ermittlung des Wertes der Anteile oder Aktien des AIF den gesetzlichen Vorschriften und den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des AIF entsprechen,
 2. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den AIF oder für Rechnung des AIF überwiesen wird,
 3. die Erträge des AIF nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des AIF verwendet werden.
- (2) Verwahrt die Verwahrstelle Vermögenswerte von Publikums-AIF, hat sie zusätzlich zu den Kontrollpflichten nach Absatz 1 sicherzustellen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Regelung rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.
- (3) Hält der Publikums-AIF Anteile oder Aktien an einer Immobiliengesellschaft, hat die Verwahrstelle die Vermögensaufstellung dieser Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt zu überprüfen. Sie hat zudem zu überwachen, dass der Erwerb einer Beteiligung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt.
- (4) Um die Verfügungsbeschränkung sicherzustellen, hat die Verwahrstelle Folgendes zu überwachen:
- a) sofern ein Register für den jeweiligen Vermögensgegenstand besteht, die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in dieses Register oder,
 - b) wenn kein Register besteht, die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung.
- (5) Die Verwahrstelle hat die Weisungen des AIFM auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstossen.
- (6) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Zahlungsströme der AIF ordnungsgemäss überwacht werden und sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eines AIF geleistet wurden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass die gesamten Geldmittel des AIF auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des AIF, im Namen des AIFM, die für Rechnung des

AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF tätig ist, bei einer der folgenden Stellen eröffnet wurde:

1. einer Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder
 2. einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen. Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der in Satz 2 genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.
- (7) Die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach den Absätzen 1, 5 und 6 bestimmen sich nach den Artikeln 85 bis 97 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der AIFM darf die nachstehenden Geschäfte im Hinblick auf Publikums-AIF nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:
1. die Aufnahme von Krediten nach Massgabe, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
 2. die Anlage von Mitteln des Publikums-AIF in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,
- (2) Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Absatz 1 zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes und mit den Anlagebedingungen übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen von Satz 1 nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

Interessenkollision

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des AIF und seiner Anleger.
- (2) Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den AIF oder den für Rechnung des AIF tätigen AIFM wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem AIF, den Anlegern des AIF, dem AIFM und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäss ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem AIFM vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis einschliesslich der Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen.
- (3) Bei Publikums-AIF ist eine Wiederverwendung der Finanzinstrumente und sonstiger Vermögensgegenstände nur zulässig; sofern die Verwahrstelle sicherstellt, dass
1. die Wiederverwendung der Vermögensgegenstände für Rechnung des AIF erfolgt,
 2. die Verwahrstelle den Weisungen des im Namen des AIF handelnden AIFM Folge leistet,
 3. die Wiederverwendung dem AIF zugutekommt sowie im Interesse der Anleger liegt und
 4. die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist,
 - a) die der AIF gemäss einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und
 - b) deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögensgegenstände zuzüglich eines Zuschlags.

Hinsichtlich der Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltenen Finanzinstrumenten wird auf Artikel 15 der Verordnung (EU) 2015/2365 verwiesen.

- (4) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle und dem AIFM oder dem AIF oder seinen Anlegern
1. darf ein AIFM nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen,
 2. darf ein Primebroker, der als Kontrahent bei Geschäften für Rechnung des AIF auftritt, nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle für diesen AIF wahrnehmen; dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben als Verwahrstelle von seinen Aufgaben als Primebroker vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäss ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF offengelegt werden. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Unterverwahrung ist es zulässig, dass die Verwahrstelle einem solchen Primebroker ihre Verwahraufgaben überträgt.
- (5) Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des AIFM sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten des AIFM dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein. Für die Anforderungen an die Verwahrstelle, die Vermögenswerte von Publikums-AIF verwahrt, zur

Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von dem AIFM zu handeln, gelten Artikel 21 Buchstabe a bis c und e, Artikel 22 Absatz 5, die Artikel 23 und 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 entsprechend.

Informationspflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle stellt den zuständigen Behörden des AIF und des AIFM alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM benötigen können.

Wechsel der Verwahrstelle

Beim Wechsel der Verwahrstelle gelten die Bestimmungen des Art. 23 dieses Treuhandvertrags

Haftung

- (1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIF oder gegenüber den Anlegern des AIF für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Fall eines solchen Abhandenkommens hat die Verwahrstelle dem AIF oder dem für Rechnung des AIF handelnden AIFM unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äussere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Rechtsvorschriften auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt.
- (2) Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem AIF oder den Anlegern des AIF für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.
- (3) Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung an den Unterverwahrer unberührt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 kann sich die Verwahrstelle bei einem Abhandenkommen von Finanzinstrumenten eines AIF, die von einem zulässigen Unterverwahrer verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass
 1. alle Bedingungen für die Auslagerung ihrer gesetzlichen Verwahraufgaben erfüllt sind,
 2. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer gibt, a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Unterverwahrer übertragen wird und b) der es dem AIF oder dem für Rechnung des AIF handelnden AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen und
 3. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder der für Rechnung des AIF handelnden AIFM gibt, in dem eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle ausdrücklich gestattet ist und ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Haftungsbefreiung angegeben wird.
- (5) Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die gesetzlichen Anforderungen für eine Auslagerung erfüllen, kann die Verwahrstelle sich bei der Verwahrung von Vermögenswerten von der Haftung befreien, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:
 1. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betreffenden AIF erlauben ausdrücklich eine Haftungsbefreiung unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen,
 2. der AIFM hat die Anleger des entsprechenden AIF vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäss über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet,
 3. der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer ortsansässigen Einrichtung zu übertragen,
 4. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist und
 5. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer,
 - a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Unterverwahrer übertragen wird und
 - b) der es dem AIF oder der für Rechnung des AIF tätigen AIFM ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen.
- (6) Die Artikel 100 bis 102 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 bestimmen näher
 1. die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als abhandengekommen anzusehen sind,
 2. was unter äusseren Ereignissen, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen nach Absatz 1 unabwendbar gewesen wären, zu verstehen ist sowie
 3. die Bedingungen und Umstände, unter denen ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer Haftungsbefreiung nach Absatz 4 vorliegt.

Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger

- (1) Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
1. Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Anlagebedingungen gegen den AIFM geltend zu machen,
 2. im Fall von Geschäften, welche nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchgeführt werden dürfen: Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des AIF im eigenen Namen geltend zu machen und
 3. im Wege einer Drittwiderspruchsklage Widerspruch zu erheben, wenn in einen AIF wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der AIF nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AIFM durch die Anleger ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Der AIFM ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Satz 1 schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.
- (3) Der AIFM hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben bei einem AIF geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans umfassen sowie die Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmassnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können insgesamt mehr als 20% des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei den anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Art. 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulatoraufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIF und des AIFM

Die Teilfonds des AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

Als Wirtschaftsprüfer für den AIF agiert:

Bis 31.12.2022:

PricewaterhouseCoopers AG, Neumarkt 5/ Vadianstrasse 25a, 9001 St. Gallen.

Ab 01.01.2023:

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan.

Als Wirtschaftsprüfer für den AIFM agiert KPMG (Liechtenstein AG), Äulestrasse 2, 9490 Vaduz.

III. Vertrieb

Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds im Publikationsorgan des AIF zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente, des letzten Jahres- oder Halbjahresberichts, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- Der Vertrieb der Anteile des AIF bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an: Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Ein professioneller Anleger ist ein Anleger, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Anleger angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Anlegern, die als professionelle Anleger angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20'000'000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40'000'000 EUR,
 - Eigenmittel: 2'000'000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Anleger angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Anleger zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Anleger einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Anleger eingestuft und behan-

delt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Anleger vereinbaren etwas Anderes. Die Firma muss den Anleger auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Anleger eingestuften Anleger, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Anleger eingestuftter Anleger eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Anleger zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistungen oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Arten von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Anleger, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Anleger behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderung des Treuhandvertrags/Strukturmassnahmen

Art. 13 Änderung des Treuhandvertrags

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten:

a) Verschmelzungen von:

1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie

b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 15 Verschmelzung

Der AIFM kann jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilsklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren;
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausbezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der FMA statt.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 und 79 AIFMG.

Art. 16 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF noch den Anlegern angelastet.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem Vermögen des AIF bzw. dem Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben, sofern auf die Anlegerinformation nicht gänzlich verzichtet wurde.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. der Teilfonds.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anteilklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilklasse auflöst, ohne den AIF bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen NAV zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Vermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zum NAV (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Im Falle der Auflösung kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000 zu seinen Gunsten erheben. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Vermögens des AIF oder des betreffenden Teilfonds.

Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Ver-

mögen aufgelöst. Der AIF oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Promotorenvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Promotorenvertrages zwischen dem AIF und dem diesen verwaltenden AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 24 Bildung von Teilfonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang B ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B.

Art. 26 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B genannt.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben. Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den AIF in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Beim Quantex Multi Asset Fund handelt es sich um einen aktiv gemanagten Fonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark

Art. 29 Rechnungs- / Referenzwährung des AIF

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

Art. 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF bzw. jeder seiner Teilfonds in alle Assetklassen investieren. Allfällige Beschränkungen befinden sich ebenfalls in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF bzw. seiner Teilfonds angeboten und verkauft werden.

Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jeder Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds angeboten und verkauft werden.

Art. 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

- a) Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
- b) Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
- c) Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf nicht 130% (Hebel 1.3) des Gesamtnettowertes des Vermögens des AIF überschreiten. Der AIFM darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können diesem Artikel und dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagementverfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den jeweiligen Teilfonds genutzten Derivate, der zugrundeliegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode und Brutto-Methode unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF bzw. seiner Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seiner Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seinen Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.4.1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.4.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.4.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe (Securities Lending)

Der AIFM tätigt keine Wertpapierleihe.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen.

nen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrags für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungsmultiplikator (%)
<i>Kontoguthaben (in Referenzwährung des Teilfonds)</i>	95
<i>Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des Teilfonds)</i>	85
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerb- baren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfonds- vermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 35 Verwendung von Benchmarks

Die ESMA führt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments ein Referenzwert-Verzeichnis ("Benchmark-Register"). Beaufsichtigte Unternehmen (wie Verwaltungsgesellschaften / AIFM) können Referenzwerte ("Benchmarks") im Sinne der Referenzwert-Verordnung ("Benchmark-Verordnung"), im EWR verwenden, sofern der Benchmark von einem registrierten im Benchmark-Register eingetragenen Administrator bereitgestellt wird oder als Drittstaaten-Benchmark im Benchmark-Register eingetragen ist.

Benchmarks können von einigen Fonds auch zu Vergleichszwecken oder als Bezugspunkt verwendet werden, an welchem die Wertentwicklung eines Fonds gemessen werden kann, aber die Fonds können die Wertpapiere, in die sie investieren, dennoch frei und unabhängig wählen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall werden die konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex. Des Weiteren wird keine Haftung dafür übernommen, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethode verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die sie hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Art. 36 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

Art. 37 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

- a) Die Teilfonds dürfen keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertschriftenleihe und der Erwerb von Termin-Kontrakten gelten nicht als Kreditgewährung;
- b) Die Teilfonds dürfen Kredite i.H.v. bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen; und
- c) Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

Die Teilfonds haben gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgereicht wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit der Teilfonds ändern.

VIII. Risikohinweise

Art. 38 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Anleihsenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds unter Berücksichtigung

ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken kann durch entsprechende geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumente zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivative Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere am derivative Finanzinstrumente beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der Portfolioverwalter muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfolio-management-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung

des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteirisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschlüsse, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteirisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch einen Verlust entstehen.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens des AIF mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die potenziell negativen Auswirkungen auf den Wert einer Investition, die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursacht werden. Zu diesen Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische und soziale Gesichtspunkte gehören sowie Aspekte der Corporate Governance oder Faktoren, die entweder exogener oder makroökonomischer Natur sein können (wie z.B. klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken oder Transitionsrisiken), aber auch in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens stehen können (wie z.B. Umweltauswirkungen der Unternehmenstätigkeit). Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken. Der Ausschluss von Investitionen, die nicht den vordefinierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, birgt das Risiko, dass der Teilfonds auf attraktive Anlagemöglichkeiten verzichtet oder seine Beteiligung an bestimmten Arten von Emittenten erhöhen bzw. verringern muss. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu solchen Fonds zurückbleibt, die Nachhaltigkeitsfaktoren unberücksichtigt lassen.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräusserung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den im Treuhandvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des AIF, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Kor-

rektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik und der Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von dem AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen"). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfolioverwalters kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltpflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen des AIF gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit der AIF auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, muss bei Änderung des Benchmarks oder wenn der Indexanbieter der Benchmark-Verordnung nicht nachkommt, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In gewissen Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen Teilfonds auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung ökologische, soziale und/ oder unternehmensführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/ oder unternehmens-spezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess kann dazu führen, dass an möglicherweise attraktiven Anlagemöglichkeiten nicht partizipiert wird.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet. Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingereicht werden. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen für Zeichnungen von neuen Anlegern und/oder bestehenden Anlegern bis zu einem anders lautenden Beschluss oder nach freiem Ermessen des AIFM (sog. "soft-closing") fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Bestehende Anleger dürfen unter Nachweis ihrer bestehenden Anlage in den jeweiligen Teilfonds weitere Anteile nach freiem Ermessen des AIFM erwerben. Es steht jedoch dem AIFM nach entsprechendem Beschluss jederzeit frei, auch Zeichnungen für Neuanlagen von bestehenden Anlegern bis auf Weiteres auszusetzen.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des AIF verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF bzw. seiner Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 43 eingestellt werden.

Art. 42 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Wahrung erfolgen soll als in der Wahrung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlos des Umtauschs von der Referenzwahrung in die Zahlungswahrung, abzuglich allfalliger Gebuhren und Abgabe.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rucknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Mit Zahlung des Rucknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Fuhrt die Ausfuhrung eines Rucknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Uberblick“ aufgefuhrte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fallt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rucknahmeantrag als einen Antrag auf Rucknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwahrung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfullt, behandeln. Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/konnen Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rucknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden konnen,
2. der Anleger die Bedingungen fur einen Erwerb der Anteile nicht erfullt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF bzw. jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, fur die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rucknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rucknahme von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfallen von Art. 44 eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulassig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prufen und zu bewerten. Anteile konnen ebenfalls gegen Ubertragung von Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zuruckgenommen werden. Der Wert der ubertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprufers zu bestatigen.

Art. 43 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfallige Umtauschgebuhren sind Anhang B „Teilfonds im Uberblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen fur bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht moglich ist, wird dies fur den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teilfonds im Uberblick“ erwahnt. Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen mochte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfalligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfalligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rucknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfalliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswahrung bewertet werden, betragt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfalligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzuglich Steuern, Gebuhren oder sonstiger Abgaben

Fallweise konnen bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Landern Abgaben, Steuern und Stempelgebuhren anfallen. Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfallen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Der AIFM kann fur einen Teilfonds bzw. fur eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zuruckweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Art. 44 Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des NAV und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des NAV abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 45 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden NAV basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede

und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteils-
klasse nutzt.

Art. 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM und die Verwahrstelle sind verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfalts-
pflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen
Fassung zu beachten. Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM ver-
pflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen
Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als
Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den
Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstel-
len und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwä-
sche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 47 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem AIF beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten
Personen (insbesondere dem AIFM, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfolioverwalter und ggf. den
Vertriebssträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch
die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU perso-
nenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfah-
ren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Er-
füllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem AIF, seinen Vertre-
tern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf
Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer vom AIFM aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das
Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche der AIFM besitzt. Anleger haben darüber hinaus das
Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertrag-
barkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit
widerrufen werden.

X. Kosten und Gebühren

Art. 48 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Verwaltungsvergütung

Der AIFM stellt für die Verwaltung (Administration, Risikomanagement, Vertrieb), das Portfoliomanagement und die Ver-
wahrstelle eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" in Rechnung. Diese wird auf der Basis
des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag
abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Gebühren
je Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt. Daneben kann der Portfolioverwalter eine wertentwicklungsorientierte
Vergütung ("Performance Fee") erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teil-
fonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis
jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der Portfolioverwaltungsvergütung und der Performance Fee des jeweiligen
Teilfonds wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwen-
dungen dem Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds belastet werden. Die effektiv angefallenen Auslagen des AIF bzw.
des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der
folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- a) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschrie-
bener Publikationen;

- b) Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF bzw. seiner Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
- d) alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Fondsvermögens bzw. Teilfondsvermögens des AIF erhoben werden;
- e) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- f) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF bzw. seiner Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- g) Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- h) Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- i) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), KIID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- j) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- k) ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- m) Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- n) Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- o) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF bzw. seiner Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- p) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- q) Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF bzw. seiner Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- r) Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- s) Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF bzw. seiner Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF bzw. den Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- t) Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- u) Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- v) Researchkosten;
- w) Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000.-
- x) Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten ("Benchmarks");
- y) Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgerwerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG- / SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc);

- z) Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen.

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF bzw. seiner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Zulassungsgebühren, Autorisierungsgebühren, Erstellung und Druck der konstituierenden Dokumente in allen notwendigen Sprachen, etc.) werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Service Fee

Es wird eine periodische Service Fee gemäss Anhang B für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle und des AIFM erhoben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem AIF bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des AIF, des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insofern eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 49 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den NAV der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert 100 Euro
+ Ausgabeaufschlag (max. 3%): max. 3 Euro
= Ausgabepreis max. 103 Euro

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den NAV der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises bei Erhebung eines Rücknahmeabschlages stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert 100 Euro
- Rücknahmeabschlag 0
= Rücknahmepreis 100 Euro

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 50 Verwendung der Erträge

Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und dem realisierten Kapitalgewinn/ Veräusserungsgewinn zusammen.

Das Netto-Fondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anteilhaber des Fonds gezahlt wurden. Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

Der AIFM kann den im Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „ausschüttend“ gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Die Bestimmung der genauen Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen des AIFM.

Ein Teil der Nettoerträge des Teilfonds kann auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 51 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 52 Steuervorschriften

Vermögen des AIF

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds bzw. die Kollektivtreuhänderschaft gelten als von der Umsatzabgabe befreite Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF bzw. seine Teilfonds hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Steueraustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

FATCA

Der AIF wird sich den Bestimmungen betreffend FATCA unterziehen und sich, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Privatanleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

Art. 53 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des AIF, der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im allfälligen KIID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht sowie der ungeprüfte Halbjahresbericht werden den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 54 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden Teilfonds einen geprüften Jahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 55 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Art. 56 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen der AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 57 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 58 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 59 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Der AIFM:

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM"

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIF	Quantex AIF Funds
AIFM	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 FL-9490 Vaduz
Verwaltungsrat des AIFM	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein
Geschäftsleitung des AIFM	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, Liechtenstein
Wirtschaftsprüfer	KPMG (Liechtenstein AG) Äulestrasse 2 FL-9490 Vaduz

Der AIF im Überblick

Rechtliche Struktur	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft ("Kollektivtreuhänderschaft") gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Fonds:	Ja
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungsdatum	2020
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung des AIF	Schweizer Franken
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Portfolioverwaltung	Quantex AG Pourtalèsstrasse 97 CH-3074 Muri bei Bern
Verwahrstelle	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44 FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger	LLB Fund Services AG Äulestrasse 80 FL-9490 Vaduz
Promotor	Quantex AG Pourtalèsstrasse 97 CH-3074 Muri bei Bern
Wirtschaftsprüfer	bis 31.12.2022: PricewaterhouseCoopers AG Neumarkt 5/Vadianstrasse 25a 9001 St.Gallen

	ab 01.01.2023 Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15 9494 Schaan
--	--

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B "Teilfonds im Überblick"

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A, der Anhang B und der Anhang C bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1 Quantex Multi Asset Fund

1.1 Der Teilfonds im Überblick

Grundinformationen – Quantex Multi Asset Fund			
Anteilklassen	CHF R	EUR R	USD R
Valorennummer	58051687	58051688	58051689
ISIN	LI0580516875	LI0580516883	LI0580516891
Dauer	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds ²	Schweizer Franken		
Referenzwährung der Anteilklassen	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	US-Dollar (USD)
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreise	CHF 100	EUR 100	USD 100
Erstzeichnungstag	18.12.2020	18.12.2020	18.12.2020
Liberierung (erster Valutatag)	29.12.2020	29.12.2020	29.12.2020
Bewertungstag ³	An jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag		
Bewertungsintervall	Täglich		
Ausgabe- und Rücknahmetag ⁴	Jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/ NAV		
Annahmeschluss Anteilsgeschäfte	Täglich, 12.00h (MEZ)		
Stückelung	Fraktionen möglich, 3 Nachkommastellen		
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Dezember		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ⁵	3.00%	3.00%	3.00%
Max. Rücknahmeabschlag ⁵	Keine	Keine	Keine
Max. Rücknahmegebühr ⁵	Keine	Keine	Keine

² Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{6 7}

Max. Verwaltungsvergütung ⁵	1.80%	1.80%	1.80%
--	-------	-------	-------

Verwendung von Benchmarks / Index Tracking

Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt

⁶ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

⁷ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu seinen Gunsten erheben.

Grundinformationen – Quantex Multi Asset Fund			
Anteilklassen	CHF I	EUR I	USD I
Valorennummer	58051690	58051691	58051692
ISIN	LI0580516909	LI0580516917	LI0580516925
Dauer	Unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds ⁸	Schweizer Franken		
Referenzwährung der Anteilklassen	Schweizer Franken (CHF)	Euro (EUR)	US-Dollar (USD)
Anlegerkreis	1) geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie 2) Anleger, die mit einem Anleger gem. Ziffer 1 einen Vermögensverwaltungs- resp. einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	1) geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie 2) Anleger, die mit einem Anleger gem. Ziffer 1 einen Vermögensverwaltungs- resp. einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben	1) geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie 2) Anleger, die mit einem Anleger gem. Ziffer 1 einen Vermögensverwaltungs- resp. einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben
Anlegerkreis in der Schweiz	qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs 3, 3bis und 3ter des schweizerischen KAG	qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs 3, 3bis und 3ter des schweizerischen KAG	qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs 3, 3bis und 3ter des schweizerischen KAG
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreise	CHF 100	EUR 100	USD 100
Erstzeichnungstag	18.12.2020	18.12.2020	18.12.2020
Liberierung (erster Valutatag)	29.12.2020	29.12.2020	08.01.2021
Bewertungstag ⁹	An jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag		
Bewertungsintervall	Täglich		
Ausgabe- und Rücknahmetag ¹⁰	Jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	Zwei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV		
Annaheschluss Anteilsgeschäfte	Täglich, 12.00h (MEZ)		
Stückelung	Fraktionen möglich, 3 Nachkommastellen		
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Dezember		
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend

⁸ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

⁹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁰ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des Fonds.

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag ¹¹	3.00%	3.00%	3.00%
Max. Rücknahmeabschlag ¹¹	Keine	Keine	Keine
Max. Rücknahmegebühr ¹¹	Keine	Keine	Keine

Kommissionen und Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{12 13}

Max. Verwaltungsvergütung ¹¹	1.00%	1.00%	1.00%
---	-------	-------	-------

Verwendung von Benchmarks / Index Tracking

Benchmark	Der Teilfonds hat keine Benchmark
Index-Tracking	Nein, aktiv gemanagt

¹¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen

¹² Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

¹³ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu seinen Gunsten erheben.

1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist an die Quantex AG, Pourtalèsstrasse 97, 3074 Muri bei Bern, Schweiz, delegiert.

1.3 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen AIF an die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz übertragen.

1.4 Wirtschaftsprüfer

Bis 31.12.2022 ist für diesen Teilfonds PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a/ Neumarkt 5, CH-9001 St. Gallen, als Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Ab 01.01.2023 ist für diesen Teilfonds Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, als Wirtschaftsprüfer beauftragt.

1.5 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Teilfonds-spezifischen Anlagegrundsätze des Quantex Multi Asset Fund und sind innerhalb von 6 Monaten nach der Liberierung des Teilfonds einzuhalten.

1.5.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel besteht darin, durch diversifizierte Investitionen langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen, ohne sich an einen Benchmark zu richten. Der Fonds verfolgt einen Multi-Asset-Ansatz und investiert weltweit, direkt oder indirekt, in Aktien, Obligationen, alternative Anlagen, physische Edelmetalle (Gold und Silber) und Edelmetalle in Buchform, indirekt in Rohstoffe (über Rohstoff-Futures bzw. Terminkontrakte), derivative Finanzinstrumente, Sichteinlagen sowie Geldmarktanlagen.

Es dürfen max. 30% des Teilfondsvermögens als Hebelfinanzierung nach der Netto-Methode eingesetzt werden (siehe 1.10.1 dieses Anhangs "Teilfondsspezifische Risiken").

Nachhaltigkeit

Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts sind im Anhang enthalten.

Die Strategie integriert punktuell Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Auswahl von Positionen. Nachhaltigkeit bedeutet das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg und langfristiger Wertschöpfung unter gleichzeitiger Berücksichtigung von nichtfinanziellen Faktoren. Für die Beurteilung können nach Ermessen des Portfolioverwalters Themen wie Unternehmensstrategie, Corporate Governance, Transparenz sowie das Produkt und Dienstleistungsangebot eines Unternehmens berücksichtigt werden. Das Ziel der Beurteilung ist primär die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Portfolioverwalter als besonders kritisch beurteilten Faktoren. Dabei kann sich der Portfolioverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen stützen. Der Portfolioverwalter setzt hingegen keine Indizes als Referenzwerte ein.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anlagebeschränkungen

Für die Teilfonds dürfen nur folgende Anlagen erworben werden:

- a) Vermögensgegenstände nach Massgabe der OGAW Richtlinie (ausgewählte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, sonstige Anlageinstrumente), wobei sie keinen mengenmässigen Erwerbsbeschränkungen unterworfen sind
- b) Anteile oder Aktien von EWR UCITS und AIF sowie an ausländischen AIF vorausgesetzt, dass: 1) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, 2) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und die Kreditgewährung sowie für

Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, 3) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, 4) die Anteile dem Publikum ohne eine zahlenmässige Begrenzung angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

- c) Edelmetalle
- d) Unverbriefte Darlehensforderungen
- e) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die
 1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 2. die ausschliesslich an einer Börse ausserhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ausserhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der FMA oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist

und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäss den in der Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der FMA zugelassen sind,
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und
 - diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des jeweiligen Teilfonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.
- f) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter lit. e) genannten Basiswert handelt,
 - g) ausgewählte sonstige Anlageinstrumente, nämlich:
 1. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c Ziffer ii, Buchstabe d Ziffer ii und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 2. Geldmarktinstrumente, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 3. Aktien, deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

Hinsichtlich der Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe gilt Folgendes:

1. Der Anteil von direkten Anlagen in physische Edelmetalle, Derivate auf Edelmetalle, sowie Zertifikaten mit derivativer Komponente auf Edelmetalle ist zusammen mit sonstigen Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen auf maximal 30% des Vermögens des Teilfonds beschränkt.
2. Der Anteil von indirekten Anlagen in Edelmetalle (z.B. über Zertifikate, nicht-richtlinienkonforme Edelmetallfonds, sofern sie gemäss den Bestimmungen von Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind) ist auf maximal 30% des Vermögens des Teilfonds beschränkt.
3. Die Gesamtanlage des Teilfonds in Edelmetalle (direkt und indirekt) darf niemals 49% des Teilfondsvermögens übersteigen.

Derivate, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in welche nach den Anlagebedingungen investiert werden darf, abgeleitet sind, werden auf diese Grenze nicht angerechnet."

Aktien, deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt ausserhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ausserhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps, und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds sowie auf andere Underlyings. Bei den sonstigen Underlyings handelt es sich um Edelmetalle, Rohstoffe sowie Indizes auf vorgenannte Instrumente, bei denen es sich nicht um einen Finanzindex handelt.

1.6 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer 1.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

1.7 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (empfohlene Haltedauer: mind. 3 Jahre), die in ein diversifiziertes Multi-Asset Portfolio investieren wollen.

Der Teilfonds eignet sich für professionelle Anleger und Privatanleger, die langfristig Kapital bilden möchten, zwischenzeitlich aber gewisse Wertschwankungen akzeptieren und grössere Verluste verkraften können.

1.8 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1.8.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente (strukturierte Produkte), die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigt werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können. Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer 1.8.1 genannten Anlagen investiert haben.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Wertrechten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Dazu gehören:
 1. Beteiligungspapiere und -wertrechte
 2. Forderungswertpapiere und -wertrechte
 3. Options- und Wandelanleihen
- b) Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen;
- c) Physischen Edelmetallen und Edelmetallen in Buchform (direkt) sowie Edelmetallwertrechten und Edelmetallzertifikaten (indirekt);

- d) Derivaten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- e) Derivaten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- f) Derivaten, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente);
- g) Derivaten auf Waren (Commodities);
- h) Geldmarktinstrumenten;
- i) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
- j) Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die vorgenannten Anlagen anlegen.
- k) Derivaten auf Rohstoffen (insbesondere Commodity Futures und Optionen).

Bei Anlagen in Zielfonds sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Es darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Zielfonds angelegt werden, die ihre Mittel selbst in anderen Zielfonds anlegen.
- Es darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten angelegt werden, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
- Das Fondsvermögen darf nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen eines einzigen Zielfonds anlegen.
- Für das Fondsvermögen dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Nettofondsvermögens in Anteilen von Zielfonds angelegt werden.

Bei der **Auswahl und Überwachung der Zielfonds** des AIF wird ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") angewendet, welches grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers hinsichtlich Integrität, Ausbildung, Erfahrung, Leistung und interner Organisation;
- Anlagestil und Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse;
- Verfügbarkeit massgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Ruf des AIFM resp. der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Revisionsstelle.

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Zielfonds;
- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance und Gebührenstruktur;
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite von mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, Derivate, die zu einem Leverage von mehr als 20% führen, Wertpapierdarlehen einsetzen, wenn die Rückerstattung des Darlehens später als 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig ist oder wenn der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere 20% des Netto-Teilfondsvermögens übersteigt oder Leerverkäufe tätigen. Im Übrigen ist eine Beschränkung auf Zielfonds mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Bei den Zielfonds darf es sich allerdings um keine Immobilienfonds handeln.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden, wobei vertraglich sichergestellt sein muss, dass die Verwahrstelle für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet.

Der Umfang, in welchem diese Zielfonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Zielfonds investieren ist abgesehen von den Vorgaben unter Ziff. 1.8.4 nicht begrenzt.

Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Zielfonds (einschl. ETF's) sowie Zertifikate und Derivate auf Commodities, Commodity-Indices, und Baskets wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Gold handelt.

1.8.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 40% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 40% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

1.8.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

- physische Waren (Rohstoffe oder Ähnliches), wobei Edelmetalle (Gold und Silber) und Derivate auf Waren (insbesondere Commodity Futures und Optionen) zugelassen sind;
- direkte Anlagen in Immobilien;
- physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art; und
- direkte Unternehmensbeteiligungen (Private Equity).

Der Teilfonds kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

1.8.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) höchstens 10% seines Vermögens in Anlagen gemäss Anhang B, Ziffer 1.8.1 a), b), e), f), h) und i) desselben Emittenten, davon ausgenommen sind flüssige Mittel bei der Verwahrstelle;
- b) Sofern die Anlagen gemäss Anhang B, Ziffer 1.8.1 a), b), e), f), h) und i) von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in 1.8.4 lit. a) genannte Obergrenze von 10 % auf höchstens 100 % angehoben.
- c) höchstens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungspapiere und -wertrechte gemäss Anhang B, Ziffer 1.8.1 a) 1;
- d) insgesamt höchstens zwei Drittel seines Vermögens in (i) Forderungswertpapiere und -wertrechte sowie (ii) Options- und Wandelanleihen gemäss Anhang B, Ziffer 1.8.1 a) 2 und 3;
- e) insgesamt höchstens zwei Drittel seines Vermögens in (i) physische Edelmetalle und Edelmetalle in Buchform (direkt) sowie Edelmetallwertrechte und Edelmetallzertifikate (indirekt) sowie (ii) Derivate auf Waren (Commodities) gemäss Anhang B, Ziffer 1.8.1 c) und g);
- f) insgesamt höchstens zwei Drittel seines Vermögens in (i) Geldmarktinstrumente sowie (ii) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten gemäss Anhang B, Ziffer 1.8.1 h) und i);
- g) Anlagen in Derivate sind in die jeweiligen Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 1.8.4 einzurechnen, wenn ihnen als Basiswerte die in diesen Anlagebeschränkungen genannten Finanzinstrumente zugrunde liegen.

In Bezug auf die Anlagebeschränkungen wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

1.8.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Punkt b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten wie Optionsrechte, Wertpapierpensionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche.

- b) Der Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu markt-konformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer 2.5 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).
Der Teilfonds darf Kredite i.H.v. bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen
Punkt b) steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

1.9 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des AIF bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF bzw. eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des AIF bzw. des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF bzw. dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF bzw. desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den US-Dollar handelt; und

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- c) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- d) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter a), b) und c) oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- e) OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- f) Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen festlegt.
- g) Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- h) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des AIF bzw. des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des AIF bzw. des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder

unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des AIF bzw. des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

1.10 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

1.10.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF bzw. des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den AIF bzw. in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die Risiken des AIF bzw. des Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der Möglichkeit des Teilfonds direkt oder indirekt in Beteiligungspapiere und -wertrechte zu investieren, besteht bei diesem Anlagentyp ein erhöhtes Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann.

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Teilfonds negativ beeinflussen.

Auch in entwickelten Ländern können währungspolitische Massnahmen die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Anlagen einschränken.

Verlustrisiko

Das Gold in physischer Form, das durch die Verwahrstelle verwahrt wird, ist einem Verlustrisiko ausgesetzt. Durch äussere Einflüsse wie Naturereignissen oder menschlichen Handlungen (z.B. terroristischer Angriff, etc.) kann der Zugang zu dem verwahrten Gold eingeschränkt oder unmöglich sein. Dies bedeutet im Extremfall einen mindestens teilweisen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in individuelle Vermögenswerte („Fokussierte Anlage“) oder bestimmte Märkte, Branchen, Regionen/Länder, Anlageklassen /-themen, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser fokussierten Anlage oder schwerpunktmässigen Kategorien, einschliesslich politischer Einflüsse, besonders stark abhängig.

Bei einer fokussierten Anlage kann die für Teilfonds charakteristische Risikostreuung („Diversifikationseffekt“) entfallen und die Wertentwicklung des Teilfonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte abweichen.

Bei Investitionen in sog. Zielfonds können diese Zielfonds ähnliche Vermögenswerte enthalten. Zudem können die häufig voneinander unabhängig und weisungsungebunden agierenden Fondsmanager vergleichbare Anlagestrategien verfolgen. Aus diesen Gründen kann sich gegebenenfalls die Risikostreuung („Diversifikation“) verringern und auch ein Konzentrationsrisiko entstehen (stark korrelierte Risiken), welches oftmals zeitnah nicht erkannt werden kann.

Edelmetalle (Gold und Silber)

Edelmetalle, einschliesslich Gold und Silber, werden vornehmlich in Schwellenländern gefördert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage in solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Goldes resp. Silbers nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. In der Vergangenheit waren auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen zu verzeichnen, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen, insbesondere auch von Gold und Silber, einschränkten.

Gold und Silber zeitigen keine Erträge, die zur Deckung der Vergütungen und Nebenkosten herangezogen werden können.

Marktenge und illiquide Vermögenswerte

Speziell bei marktengen und illiquiden Vermögenswerten ist es vorstellbar, dass selbst ein gewöhnlicher Kauf-/ oder Verkaufsauftrag zu signifikanten Wertänderungen führen kann. Sofern ein Vermögenswert illiquide ist, dann kann ggf. eine beabsichtigte Veräußerung unmöglich sein oder nur mit einem wesentlichen Abschlag, einer sog. Illiquiditätsprämie, erfolgen. Im umgekehrten Fall eines beabsichtigten Kaufs kann eine bestehende Illiquidität zu einem deutlich erhöhten Kaufpreis führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben

Zudem beeinflussen Kauf bzw. Verkaufsaufträge die Liquidität des Teilfonds, da ggf. die Abflüsse die Zuflüsse übersteigen und deren Saldierung zu einem wesentlichen Nettoabfluss der liquiden Mittel des Fonds führen kann. Es ist daher vorstellbar, dass trotz geeigneter Risikomanagement-/ und Compliance-Instrumente die Liquidität zur Befriedigung von Rücknahmeforderungen nicht zeitnah durchgeführt werden kann.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastungen

Einzelne Gestaltungsstrukturen benötigen allenfalls erhöhte betriebswirtschaftlich bedingte Aufwendungen, die i.d.R. auf Stufe der indirekten Anlagen anfallen und dort den einzelnen Anlagen belastet werden.

„**Operationelle Risiken**“ (u.a. Risiken aus Handels-, Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr eines Verlusts infolge fehlerhafter oder unzureichender Prozesse (z.B. falsch definierter Empfängerkreis von Berichten und Listen, fehlende Abstimmung in der Buchungsverantwortung, mangelhafte Funktionstrennung bzw. fehlendes 4-Augen-Prinzip, nicht ausreichende Notfallplanung usw.), menschlichem Versagen (z.B. Fehler in der Erfassung von Aufträgen, Falschberatung von Kunden, interner Betrug, Nichtdurchführung von vorgesehenen Kontrollen usw.), technischem Versagen (z.B. fehlerhafte Hardware, falsch programmierte Software, defekte Türschlösser usw.), von externen Ereignissen (z.B. Lieferung von falsch gedruckten Geschäftsberichten, externe kriminelle Handlungen, Überschwemmungen usw.). In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko des Investmentvermögens, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert; darin eingeschlossen sind Rechts-/ Dokumentations-/ und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus den für das Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren bezeichnet.

Politische Risiken der Produzentenländer

Gold und Silber werden vornehmlich in Emerging Markets Ländern und Regionen gefördert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten und Regionen ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert von Gold und Silber nachteilig beeinflussen namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Zudem können Gesetzesänderungen und Änderungen der fiskalischen Rahmenbedingungen die Anlagen des AIF negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf der Edelmetalle beeinträchtigen. In der Vergangenheit wurde die Freiheit des Handels und der Übertragbarkeit der Edelmetalle auch in entwickelten Ländern eingeschränkt durch zu verzehrende währungspolitische Massnahmen.

Edelmetallrisiko

Direkte und indirekte Anlagen an den Edelmetallmärkten sind grundsätzlich dem allgemeinen Marktrisiko ausgesetzt.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Edelmetallen aber auch von der Versorgungslage der Güter, der prognostizierten Förderung / Gewinnung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher sehr volatil sein. Marktpreise können auch politisch beeinflusst werden (Rechtliche und politische Risiken) oder geographisch bedingt Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht bzw. Infrastruktur des Marktes, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos in erhöhtem Masse bestehen (Schwellenmarktrisiko). Folglich könnten diese Märkte nicht liquide bzw. eingeschränkt transferierbar sein (Länder- / Transferrisiko).

Währungsrisiko

Die Rechnungswährung des Fonds ist der Schweizer Franken. Indes weisen Gold und Silber keine Nennwährung auf und die flüssigen Mittel und Forderungen werden typischerweise keinen grösseren Umfang annehmen. Eine Währungsabsicherung der Anlagen in Gold oder Silber wie auch der flüssigen Mittel und Forderungen gegen die Referenzwährung wird nicht vorgenommen. Eine Währungsabsicherung wäre über die Zeit typischerweise auch mit erheblichen Kosten verbunden.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastungen

Einzelne Gestaltungsstrukturen benötigen allenfalls erhöhte betriebswirtschaftlich bedingte Aufwendungen, die i.d.R. auf Stufe der indirekten Anlagen anfallen und dort den einzelnen Anlagen belastet werden.

Derivative Finanzinstrumente

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Hebelwirkung („engl. „Leverage“) aus der Finanzierung ist ein Verfahren, mit welchem der Investitionsgrad des Teilfonds durch Kreditaufnahme (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen stärker auf das Eigenkapital als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich unter 3.0 liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des AIF bzw. des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der Netto-Methode grundsätzlich unter 1.3 liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren..

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

1.10.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich im Treuhandvertrag unter Abschnitt VIII "Risikohinweise".

1.11 Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF bzw. aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des AIF und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer 1.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

1.12 Performance-Fee

Der AIFM erhebt keine Performance-Fee.

Der AIFM
LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Die Verwahrstelle:
Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang C " Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Anhang C zum Treuhandvertrag "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

1 Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist nach §320 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl der AIF (das Investmentvermögen) als auch sein AIFM unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

1.1 Informationsstelle/ Repräsentant und Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Der AIFM hat die Marcard, Stein & Co Aktiengesellschaft, Ballindamm 36, 20095 Hamburg als Informations- und Zahlstelle in Deutschland ernannt. In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag, sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - und die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile kostenlos erhalten.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können auch bei der Zahlstelle abgegeben werden. Sämtliche von den Anlegern geleistete oder für die Anleger bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anlegers über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

1.2 Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Als Vertriebsstelle der Teilfonds Quantex Multi Asset Fund in Deutschland agiert die Deutsche Finance Capital GmbH, Leopoldstrasse 156, 80804 München. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge für den jeweiligen Teilfonds entgegenzunehmen und wird diese an die Verwahrstelle übermitteln. Die Vertriebsstelle wird die Anteile der Teilfonds nur in Deutschland vertreiben. Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anlegern entgegenzunehmen. Das Eigenkapital der Vertriebsstelle per 31.12.2022 belief sich auf EUR 300.000, Stammkapital inkl. Einlagen und Rücklagen: EUR 300.000.

Bei der Vertriebsstelle können Sie den Treuhandvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag, sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - und die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile kostenlos erhalten.

1.3 Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anleger werden auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und können des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfragt werden.

Der Jahresbericht wird spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende und der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden ausserdem entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- a) Änderungen des Treuhandvertrags vorgenommen werden, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwandserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können
- b) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- c) die Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- d) Änderungen des Treuhandvertrages, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwandsersstattungen betreffen, die aus dem Teilfonds entnommen werden können,
- e) die Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind

- f) die Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind;
- g) alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Der AIFM legt Folgendes im Jahresbericht des Fonds offen:

- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- jegliche neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement des AIF;
- das aktuelle Risikoprofil des AIF und die von dem AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme;
- alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem der AIFM für Rechnung des AIF Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden; die Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF.

1.4 Widerrufsrecht des Käufers nach § 305 KAGB

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen ausserhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der AIFM oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der LLB Fund Services AG, Äulestrasse 80, Postfach 1238, 9490 Vaduz, Liechtenstein oder dem Repräsentanten schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschliesslich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile/ Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäss § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist der ausländische AIFM verpflichtet, dem Käufer gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar.

1.5 Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die zum Vertrieb von Anteilen an dem Fonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist der Sitz des Repräsentanten in Hamburg. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland zugestellt werden.

1.6 Massgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Treuhandvertrags und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgeblich.

1.7 Steuerliche Angaben

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleger mit den Ausschüttungen, den ihnen für Steuerzwecke zugerechneten nicht ausgeschütteten Erträgen des jeweiligen Teilfonds, dem Entgelt aus der Veräusserung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anlegern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem jeweiligen Teilfonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anlegern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des jeweiligen Teilfonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

2 Vertrieb in der Schweiz

2.1 Qualifizierter Anleger

Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds darf in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anleger nach Art. 10 KAG Abs. 3 und 3ter vertrieben werden. Davon ausgenommen sind Privatkunden, die von der sog. Opting-Out Option gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG Gebrauch gemacht haben und als professionelle Kunden gelten.

2.2 Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim AIFM bezogen werden.

2.3 Preispublikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen täglich oder dem darauffolgenden Bankwerktag auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

2.4 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der jeweilige Teilfonds bzw. der AIFM sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Diese Entschädigung gilt für jedes Anbieten und jedes Werben für den jeweiligen Teilfonds, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des jeweiligen Teilfonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des jeweiligen Teilfonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der jeweilige Teilfonds bzw. der AIFM sowie deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem jeweiligen Teilfonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

2.5 Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Teilfonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes massgebend.

3 Vertrieb in Österreich

Der Quantex AIF Funds - Quantex Multi Asset Fund zum Vertrieb an professionelle Anleger in Österreich bei der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, notifiziert.

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des AIF und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf dem Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) unter www.lafv.li und auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

Der deutsche Wortlaut des Treuhandvertrags sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgebend.

Weder der AIF noch der AIFM unterliegen der Aufsicht durch eine österreichische Behörde. Die konstituierenden Dokumente wurden von keiner österreichischen Behörde geprüft und keine österreichische Behörde trägt die Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Unterlagen.

Anhang D: Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Produkte

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Quantex Funds, Quantex Multi Asset Fund**

Unternehmenserkennung (LEI-Code): **5299000CQJJR73W23K71**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

A. **Generell**

Das Teilvermögen stellt die zu erwartende Rendite ins Zentrum und konzentriert sich bei der Auswahl von Investitionen in Unternehmen mittels Aktien und Unternehmensobligationen auf wenige klare Nachhaltigkeitskriterien. Das Teilvermögen fördert punktuell und in geringem Ausmass ökologische und soziale Merkmale durch:

- die Anwendung von Ausschlusskriterien im Bereich Waffen, und
- die Favorisierung von verantwortungsvollen Unternehmen.

B. Anwendung von Ausschlusskriterien

Die definierten Ausschlusskriterien umfassen Waffen, die durch von der Schweiz ratifizierte internationale Konventionen verboten oder anderweitig reguliert werden.

Massgebende Quelle für die Beurteilung ist jeweils die Systematische Sammlung des Schweizerischen Bundesrechts, insbesondere die staatsvertraglichen Vereinbarungen und Erlasse zu den Themen Kriegsverhütung, Gesetze und Gebräuche des Krieges sowie Neutralität, wobei diese Vereinbarungen Investitionen in betroffene Unternehmen in der Regel nicht verbieten.

Im Ergebnis werden insbesondere die folgenden besonders schädlichen Waffen ausgeschlossen:

- Biologische Waffen
- Chemische Waffen
- Streumunition
- Uranmunition
- Landminen
- Atomwaffen

Durch den Ausschluss von besonders schädlichen Waffen können ökologische und soziale Merkmale gemäss der folgenden Tabelle gefördert werden:

Kategorie	Merkmal	Förderung
Ökologische Merkmale	Klimaschutz	Nein
	Anpassung an Klimawandel	Nein
	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Nein
	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Nein
	Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzung	Ja
	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme	Ja
Soziale Merkmale	Arbeitsrechtliche Standards	Nein
	Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	Ja
	Faire Arbeitsbedingungen	Nein
	Angemessene Entlohnung	Nein
	Gewerkschafts-/Versammlungsfreiheit	Nein
	Produktsicherheit	Nein

Begründung: Besonders schädliche Waffen können negative Auswirkungen auf die mit «Ja» bezeichneten Merkmale haben, womit diese Merkmale durch einen Ausschluss von Waffen gefördert werden können.

C. Förderung durch Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung umfasst ökologische und soziale Faktoren (Governance-Faktoren werden, siehe siehe Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?").

Das Teilvermögen verfolgt einen Value-Stil und ist geographisch und thematisch nicht eingeschränkt. Attraktiv bewertete Titel können in beliebigen Bereichen zu finden sein. Somit kann das Teilvermögen in sämtliche wirtschaftliche Aktivitäten investieren, insbesondere auch in als kontrovers geltende wirtschaftliche Aktivitäten, bei denen gewisse auch signifikante Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitskriterien inhärent sind.

Unternehmen sollen aber geeignete Massnahmen ergreifen, um bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von schwerwiegenden und unnötigen Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden.

Durch die Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Faktoren werden können ökologische und soziale Merkmale gemäss der folgenden Tabelle gefördert werden:

Kategorie	Merkmal	Förderung
Ökologische Merkmale	Klimaschutz	Ja
	Anpassung an Klimawandel	Ja
	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Ja
	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ja
	Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzung	Ja
	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme	Ja
Soziale Merkmale	Arbeitsrechtliche Standards	Ja
	Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	Ja
	Faire Arbeitsbedingungen	Ja
	Angemessene Entlohnung	Ja
	Gewerkschafts-/Versammlungsfreiheit	Ja
	Produktsicherheit	Ja

Begründung: Zu vermeidende Beeinträchtigungen können in sämtlichen Bereichen bestehen, womit durch die Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen grundsätzlich sämtliche Merkmale gefördert werden können.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

A. Generell

Das Teilvermögen verwendet für die Förderung von ökologischen und sozialen Merkmalen eine Kombination von internem Research und externen Datenbanken.

Internes Research kann alle verfügbaren Informationsquellen verwenden und unabhängig bewerten. Dabei kann sich der Portfolioverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen stützen.

Eingesetzte externe Datenbanken erfüllen bei der Erstellung von Bewertungen und Ratings die folgenden minimalen Anforderungen:

- Konsistente Research Methodologie
- Aktuelle Datenbasis
- Globale Abdeckung
- Einbezug von durch anerkannte supranationale Organisationen ausgegebenen Standards für die Identifikation von Problembereichen und die Bewertung von Verhaltensweisen.

B. Anwendung von Ausschlusskriterien

Das Ziel der durchgeführten Analysen besteht darin, (i) Verbindungen zu besonders schädlichen Waffen aufzuzeigen, (ii) bestehende Verbindungen zu bewerten und (iii) Hintergrundinformationen zu Verbindungen zu liefern.

Für die Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Indikatoren hinzugezogen:

- Bewertungen und Ratings von Datenbanken
- Berichte von Analysten
- Medienberichte
- Berichte von NGOs und Interessengruppen
- Informationen des Unternehmens selber über seine Geschäftstätigkeit, wobei diese objektiv zu bewerten sind

Dabei wird festgestellt, ob grundsätzlich Verbindungen mit solchen besonders schädlichen Waffen bestehen.

Verbindungen bestehen insbesondere dann, wenn Unternehmen besonders schädliche Waffen oder signifikante Teile davon herstellen oder damit Handel betreiben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ist dies der Fall, wird jede Verbindung individuell aufgrund der Bewertung durch die Datenbanken und auf Basis der vorliegenden Hintergrundinformationen evaluiert.

Es erfolgt jeweils ein Abgleich der Unternehmen mit externen Datenbanken. Diese werden entsprechend den Kriterien für besonders schädliche Waffen im Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Bst. B" parametrisiert.

Liegt eine relevante Verbindung vor, wird das entsprechende Unternehmen ausgeschlossen.

Relevante Verbindungen liegen insbesondere dann vor, wenn diese im Zusammenhang mit der unmittelbaren Geschäftstätigkeit der Unternehmen stehen. Allgemeine Informationen zum Thema Waffen sind nicht relevant. Erbringt ein Unternehmen inhaltlich unproblematische Dienstleistungen gegenüber einem anderen Unternehmen, welches seinerseits mit Waffen in Verbindung gebracht wird, wird diese Erbringung von Dienstleistungen nicht als Ausschlusskriterium gewertet. Somit wird in Bezug auf Unternehmen deren Wertschöpfungskette nicht betrachtet.

Die angewandten Kriterien führen dazu, dass eine geringe Anzahl von Unternehmen zur Investition ausgeschlossen wird. *Sie sind daher Indikatoren für eine Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. B.*

C. Favorisierung verantwortungsvoller Unternehmen

Das Ziel der durchgeführten Analysen besteht darin, hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von signifikanten negativen ökologischen und sozialen Beeinträchtigungen zu identifizieren.

Für die Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Indikatoren hinzugezogen:

- *Bewertungen und Ratings von Datenbanken, insbesondere Beurteilungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von durch anerkannte supranationale Organisationen ausgegebenen Standards*
- *Medienberichte*
- *Berichte von NGOs und Interessengruppen*
- *Informationen des Unternehmens selber über seine Geschäftstätigkeit, wobei diese objektiv zu bewerten sind*

Dabei wird festgestellt, ob hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von schwerwiegenden oder unnötigen Beeinträchtigungen von ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. C vorliegen.

Als schwerwiegend gelten Beeinträchtigungen, welche massive irreversible Schäden verursachen und Nachhaltigkeitsfaktoren in signifikanter Weise negativ beeinträchtigen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die Prüfung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung (s. nächster Absatz) auf die im Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. C genannten ökologischen und sozialen Merkmale bezieht und nicht mit der Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Abschnitts "Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" gleichzusetzen ist.

Als unnötig gelten Beeinträchtigungen, welche mit geringem Aufwand und ohne signifikante Nachteile vermieden werden können.

Es erfolgt jeweils ein Abgleich der Positionen mit externen Datenbanken. Für die Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen sind primär Bewertungen und Ratings von Datenbanken massgebend. Die externen Datenbanken weisen für die gescreen-ten Unternehmen individuelle Bewertungen aus. Generell ist im Zusammenhang mit quantitativen Modellen bei Werten im negativsten Viertel der Skala (d.h. z.B. bei einer Risikoskala von 1 bis 100 ab einem Wert von 75) von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung auszugehen. Die Notwendigkeit und die Risiken werden aufgrund der Umstände des Einzelfalls beurteilt.

Liegen hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund von schwerwiegenden oder unnötigen Beeinträchtigungen vor, erfolgt keine Investition in das entsprechende Unternehmen.

Relevante Beeinträchtigungen liegen insbesondere dann vor, wenn Unternehmen diese im Rahmen ihrer unmittelbaren Geschäftstätigkeit verursachen. Allgemeine Informationen zu negativen Beeinträchtigungen sind nicht relevant. Erbringt ein Unternehmen inhaltlich unproblematische Dienstleistungen gegenüber einem anderen Unternehmen, welches seinerseits mit negativen Beeinträchtigungen in Verbindung gebracht wird, steht diese Erbringung von Dienstleistungen einer Investition nicht absolut entgegen. Somit wird in Bezug auf Unternehmen deren Wertschöpfungskette nicht betrachtet.

Die angewandten Kriterien führen dazu, dass in eine geringe Anzahl von Unternehmen nicht investiert werden kann. Sie sind daher Indikatoren für eine Messung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" Bst. C.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel besteht darin, mit einem global diversifizierten Portfolio von Aktien und anderen Wertpapieren, im Rahmen eines systematischen und auf fundamentale Bewertungen abgestützten Anlageprozesses im Value-Stil, einen langfristigen Wertzuwachs zu erreichen.

Die Strategie integriert im Rahmen des Anlageprozesses Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl von Positionen, soweit es sich dabei um Investitionen in Unternehmen handelt. Nachhaltigkeit bedeutet dabei das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg und langfristiger Wertschöpfung unter gleichzeitiger Berücksichtigung von nichtfinanziellen Faktoren.

Die Nachhaltigkeitspolitik sieht vor, dass einerseits Ausschlüsse aufgrund von vom Portfolioverwalter als besonders kritisch beurteilten Faktoren festgelegt werden. Gemäss diesen Faktoren auszuschliessende Positionen werden nicht ins Portfolio aufgenommen.

Aus den weiterhin in Frage kommenden Positionen werden in einem nächsten Schritt die zu investierenden Positionen ausgewählt. Dabei werden sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Kriterien angewandt und es werden Unternehmen favorisiert, welche sich an Prinzipien für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung orientieren.

Dadurch werden in geringem Ausmass kontroverse Anlagen vermieden, punktuell ökologische und soziale Merkmale gefördert und Nachhaltigkeitsrisiken reduziert.

Über die erfolgte Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale wird jeweils im Jahresbericht des Teilvermögens Aufschluss gegeben.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das verbindliche Element der Anlagestrategie besteht darin, dass nur Investitionen zugelassen sind, welche die aufgestellten Kriterien gemäss Abschnitt "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" einhalten. Insbesondere sind Unternehmen, die von externen Datenbanken eine individuelle Bewertung im negativsten Viertel der Bewertungsskala erhalten, grundsätzlich nicht als Investitionsgegenstand zugelassen.

Der Portfolioverwalter kann jederzeit zusätzliche Kriterien festlegen und erlässt zu diesem Zweck interne Regelungen für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

- **Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

A. Generell

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung umfasst Governance-Faktoren (ökologische und soziale Faktoren werden in den vorangehenden Abschnitten " Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" und "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" adressiert). Das Teilvermögen stellt die zu erwartende Rendite ins Zentrum und konzentriert sich bei der Aktienausswahl auf wenige klare Governance-Kriterien.

B. Unternehmensführungspraktiken

Unternehmen sollen geeignete Massnahmen ergreifen, um sich bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit an den folgenden Prinzipien zu orientieren:

- Gute Unternehmensführung
- Integres Verhalten
- Angemessene Berücksichtigung der Interessen von Interessensgruppen, insbesondere der Aktionäre
- Verantwortungsvoller Umgang mit Vermögenswerten

Zu vermeiden sind insbesondere die folgenden Verhaltensweisen:

- Empire Building
- unnötiges Horten von Liquiditätsreserven
- intransparente Strukturen
- Ungleichbehandlung von Minderheitsaktionären
- Steuerbetrug und Steuerhinterziehung
- Korruption
- Bestechung
- Erpressung
- Geldwäscherei
- überproportionale Vergütung von Führungskräften
- irreführende Kommunikation
- Betrug

C. Indikatoren

Der Portfolioverwalter klärt im Rahmen des Anlageprozesses mittels Recherchen ab, ob Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den oben genannten Governance Prinzipien durchführen.

Für die Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Indikatoren hinzugezogen:

- Bewertungen und Ratings von Datenbanken, insbesondere Beurteilungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von durch anerkannte supranationale Organisationen ausgegebenen Standards
- Medienberichte
- Berichte von NGOs und Interessengruppen
- Informationen des Unternehmens selber über seine Geschäftstätigkeit, wobei diese objektiv zu bewerten sind

Dabei wird festgestellt, ob schwere Verfehlungen vorliegen.

Als schwere Verfehlungen gelten Verhaltensweisen, welche ohne objektive Rechtfertigung berechnete Interessen von Interessensgruppen in signifikanter Weise negativ beeinträchtigen.

Es erfolgt jeweils ein Abgleich der Unternehmen mit externen Datenbanken. Diese werden entsprechend den Kriterien im Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" Bst. B parametrisiert. Für die Beurteilung der Schwere sind primär Bewertungen und Ratings von Datenbanken massgebend. Die externen Datenbanken weisen für die gescreenten Unternehmen individuelle Bewertungen aus. Generell ist im Zusammenhang mit quantitativen Modellen bei Werten im negativsten Viertel der Skala (d.h. z.B. bei einer Risikoskala von 1 bis 100 ab einem Wert von 75) von einer schweren Verfehlung auszugehen.

Liegt eine schwere Verfehlung vor, erfolgt keine Investition in das entsprechende Unternehmen.

Allgemeine Informationen zu Verfehlungen sind nicht relevant. Erbringt ein Unternehmen inhaltlich unproblematische Dienstleistungen gegenüber einem anderen Unternehmen, welches seinerseits

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

mit Verfehlungen in Verbindung gebracht wird, steht diese Erbringung von Dienstleistungen einer Investition nicht absolut entgegen. Somit wird in Bezug auf Unternehmen deren Wertschöpfungskette nicht betrachtet.

Die angewandten Kriterien führen dazu, dass in eine geringe Anzahl von Unternehmen nicht investiert werden kann. Sie sind daher Indikatoren für die Beurteilung der Governance Faktoren gemäss Abschnitt "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" Bst. B.

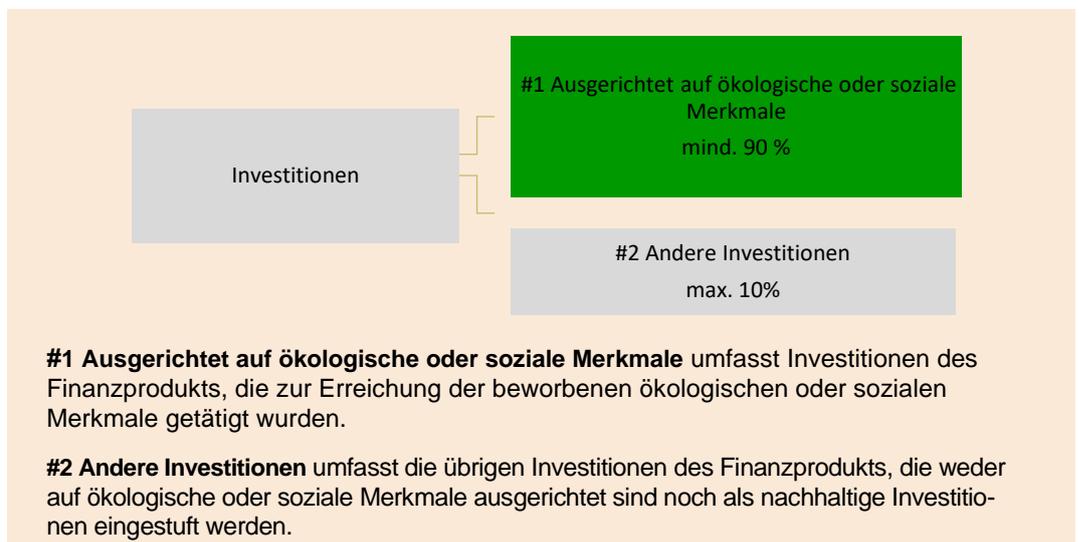


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensaufteilung entspricht den folgenden Parametern

- Mindestens 90% der Investitionen in Unternehmen fördern ökologische und soziale Merkmale i.S.v. SFDR Artikel 8 und verfolgen zudem gute Unternehmensführungspraktiken
- Das Teilvermögen erlaubt in begrenztem Umfang die Aufnahme von Titeln, welche die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen. Der Anteil solcher Titel ist auf 10% des Portfolios beschränkt.

Daraus ergibt sich die folgende mögliche Allokation der Vermögenswerte:



Zudem sind im Zusammenhang mit der Vermögensaufteilung die folgenden Faktoren massgebend:

- In Bezug auf diejenigen Vermögenswerte, welche nicht in Unternehmen investiert sind, bestehen keine Nachhaltigkeitskriterien.
- Die aktive Auswahl von Investitionen, die nachhaltige Anlageziele i.S.v. SFDR Artikel 9 verfolgen, ist nicht vorgesehen
- Die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht berücksichtigt

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Strategie kann Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

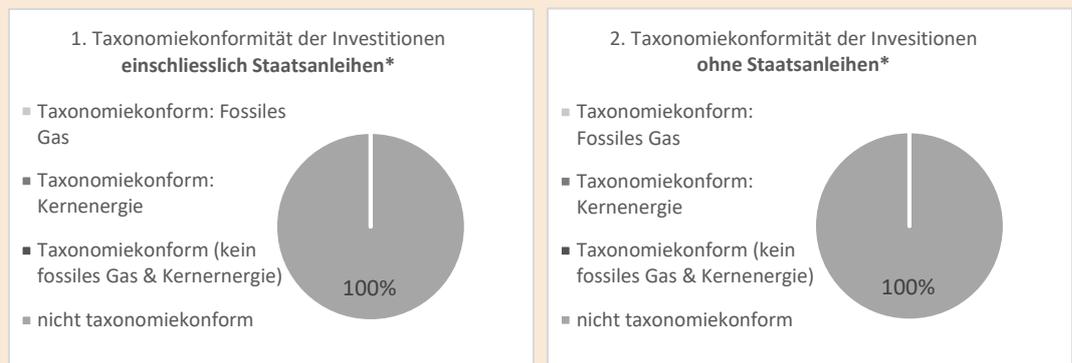
0%, kein Mindestmass bzw. kein Mindestanteil, an der Taxonomie orientierte Anlagen zu tätigen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹⁴?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?**

Der Fonds hat derzeit kein spezifisches E/S-Ziel gemäß der EU-Taxonomie



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Dieses Produkt tätigt keine nachhaltigen Investitionen



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieses Produkt tätigt keine sozial nachhaltigen Investitionen.



- **Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

¹⁴ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Das Teilvermögen erlaubt in begrenztem Umfang die Aufnahme von Titeln, welche die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen. Der Anteil solcher Titel ist auf 10% der Investitionen in Unternehmen beschränkt; es gibt in Bezug auf diese 10% keinen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein, es wird kein Index als Referenzwert eingesetzt, um festzustellen, ob das Teilvermögen mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht anwendbar, keine Referenzindex
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht anwendbar
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Quantex AIF Funds, Quantex Multi Asset Fund: <https://www.quantex.ch/de/anlagefonds/quantex-multi-asset-fund>

Weitere produktspezifische Informationen sind zudem in der periodischen Berichterstattung zu finden.

